



HIN Heilbronn
Feuerwehr

Gefahrenschutzordnung der Stadt Heilbronn

Teil B und C

Regeln für Personen
ohne und mit
besonderen Brandschutzaufgaben

Teil B - Regeln für Personen *ohne besondere Brandschutzaufgaben*

(1) Lösch- und / oder Meldeeinrichtungen

Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen sind an ihren Standorten wie folgt gekennzeichnet:



Neue Kennzeichnung nach ISO 7010



Brandmeldetelefon



Leiter



Einrichtung zur Brandbekämpfung (erforderlichenfalls in Verbindung mit Zusatzzeichen)



Wandhydrant



Feuerlöschgerät



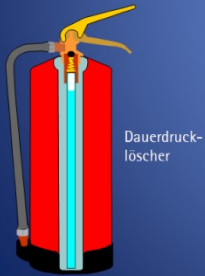
Brandmelder

Teil B - Regeln für Personen *ohne besondere Brandschutzaufgaben*

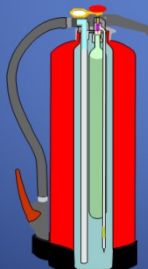
Alle Beschäftigten haben sich mit den Feuerlöscheinrichtungen ihrer Abteilung vertraut zu machen.

Feuerlöscher

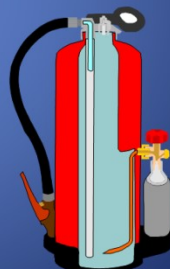
- **Dauerdrucklöscher:** Löschmittel und Druckgas sind in einem Behälter untergebracht. Der Löscher steht ständig unter Druck.
- **Aufladelöscher:**
Das Löschmittel befindet sich im Löschmittelbehälter und steht nicht unter Druck. Das **Druckgas** ist in einer Stahlflasche oder Patrone gespeichert. Der Löscher wird erst bei Inbetriebnahme unter Druck gesetzt.



Dauerdrucklöscher



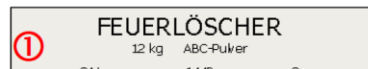
Feuerlöscher mit innenliegender Treibmittelflasche



Feuerlöscher mit außenliegender Treibmittelflasche



Kennzeichnung



- Herstellertypenbezeichnung
- Grenzttemperatur für den Funktionsbereich

Schriftfeld 5:

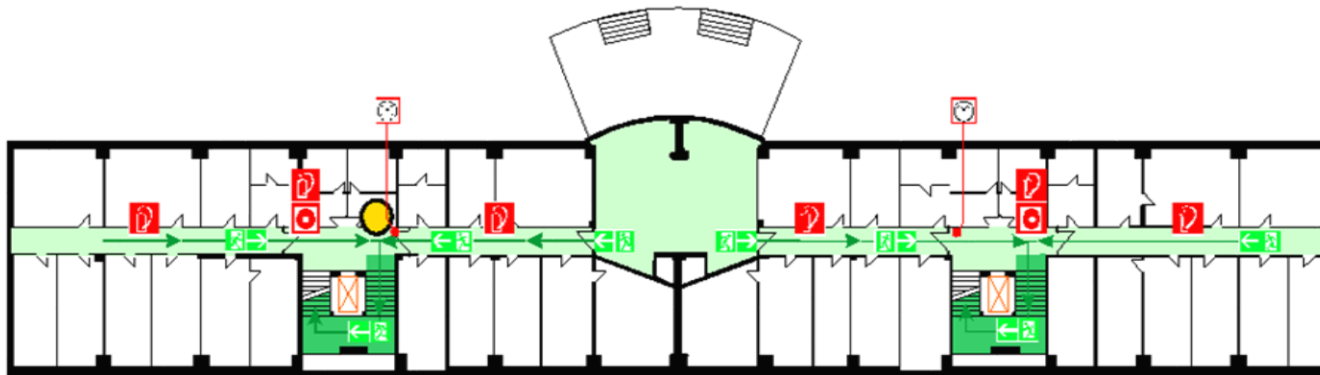
- Name und Anschrift des Verantwortlichen für den Feuerlöscher sowie Baujahr des Löschers



Teil B - Regeln für Personen *ohne besondere Brandschutzaufgaben*

Alle Beschäftigten haben sich über die Lage und den Verlauf der Fluchtwege ihres Arbeitsbereichs zu informieren (Treppenhäuser, Ausgänge und Brandabschnitte). s. Fluchtwegeplan, Teil V .

FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN



Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

1. Brand melden
 Brandmelder betätigen
 WANDHYDRANT
 Feuerlöscher
 VORRATSLÖSCHMITTEL
 VORRATSLÖSCHMITTEL
 VORRATSLÖSCHMITTEL
 VORRATSLÖSCHMITTEL
 VORRATSLÖSCHMITTEL
 VORRATSLÖSCHMITTEL
2. In Sicherheit bringen
 Gehe in die Richtung der Fluchtwege
 Gehe in die Richtung der Fluchtwege
 Gehe in die Richtung der Fluchtwege
 Gehe in die Richtung der Fluchtwege
 Gehe in die Richtung der Fluchtwege
 Gehe in die Richtung der Fluchtwege
 Gehe in die Richtung der Fluchtwege
3. Löscharbeiten unternehmen
 Feuerlöscher
 WANDHYDRANT
 VORRATSLÖSCHMITTEL
 VORRATSLÖSCHMITTEL
 VORRATSLÖSCHMITTEL

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

1. Unfall melden
 Telefon
 Telefon
 Telefon
 Telefon
 Telefon
 Telefon
 Telefon
 Telefon
 Telefon
2. Erste Hilfe
 Erste Hilfe
 Erste Hilfe
 Erste Hilfe
 Erste Hilfe
 Erste Hilfe
 Erste Hilfe
 Erste Hilfe
3. Weitere Maßnahmen
 Weitere Maßnahmen
 Weitere Maßnahmen
 Weitere Maßnahmen
 Weitere Maßnahmen
 Weitere Maßnahmen



Legende	
	Standort
	Brandmelder
	Wandhydrant
	Feuerlösch-einrichtung
	Bedienstelle für Rauch- und Wärmeabzuegeinrichtungen
	Rettungs- und Sammelplatz
	
	
	
	

Standort: 1. Obergeschoss

Gebäude: Verwaltungsgebäude

Stand: 01.01.2003

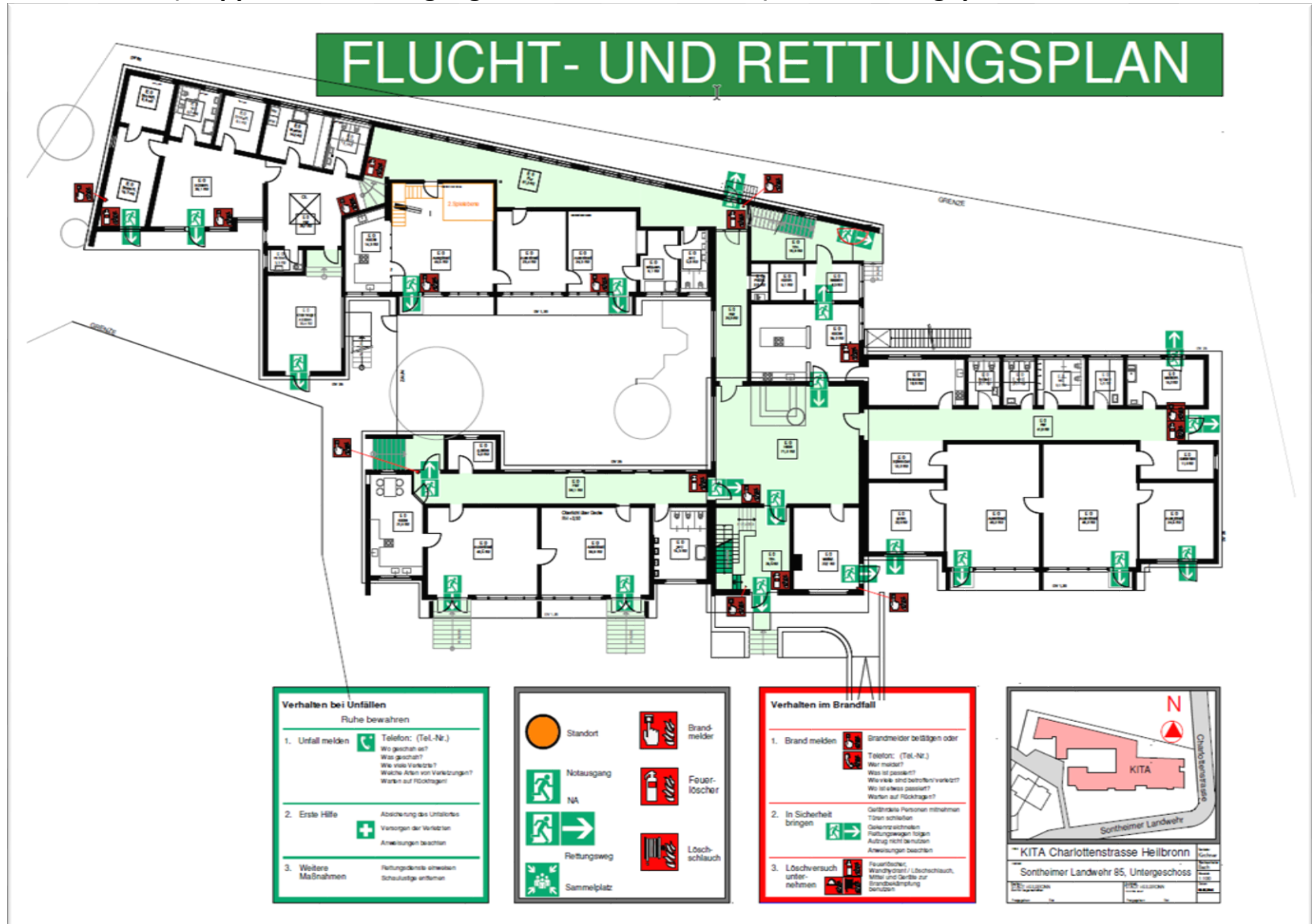
Plan-Nr.: 1

Plan-Nr.: 1

Standort: 1. Obergeschoss

Teil B - Regeln für Personen *ohne besondere Brandschutzaufgaben*

Alle Beschäftigten haben sich über die Lage und den Verlauf der Fluchtwege ihres Arbeitsbereichs zu informieren (Treppenhäuser, Ausgänge und Brandabschnitte). s. Fluchtwegeplan, Teil V.



Teil B - Regeln für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

(2) VERHALTEN BEI FEUERALARME

- Ruhe bewahren
- Arbeitsbereich, sofern möglich, auf Rauchentwicklung / Brandausbruchsstelle überprüfen
- Türen und Fenster schließen (**nicht abschließen !**), um eine weitere Verrauchung zu verhindern
- Feuerwehr und Gefahrenschutzbeauftragte(n) alarmieren siehe Ziffer (3)
- Erkunden, ob Menschenleben in Gefahr sind
- Löschversuch unternehmen (**wenn ohne Eigengefährdung möglich !**)
- Gefährdete Personen (z.B. Publikum) mitnehmen; prüfen, ob niemand zurückgelassen wurde
- Soweit möglich: Sicherungsbedürftige Gegenstände sind gem. Vorgaben der Kanzleiverfügung Nr. 6/1977 zu verwahren ggf. sind hierzu in den einzelnen Gefahrenschutzbereichen gesonderte Regelungen zu treffen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen  **Fluchtweg**  **Notausgang**
- In bereits verrauchten Räumen gebückt oder kriechend vorgehen
- Keine Aufzüge benutzen 
- Außerhalb des Gebäudes: sich zum vorbestimmten Sammelplatz [HIER EINTRAGEN] begeben 
- Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich: an Ort und Stelle verbleiben und sich bemerkbar machen

Teil B - Regeln für Personen *ohne besondere Brandschutzaufgaben*

(3) ALARMIERUNG

Im Brandfall ist die Feuerwehr durch Betätigung des nächsten (Hand)Feuermelders und / oder zusätzlich über Telefonnummer **112** zu alarmieren. Inhalt der Meldung:

- **W**er ruft an (Name)
- **W**o brennt es (Straße, Hausnummer, Gebäude, Stockwerk, Raumnummer)
- **W**as brennt genau
- **W**ie viele Verletzte / eingeschlossene Personen und welche Art von Verletzungen (wenn bekannt)
- **W**arten auf Rückfragen ☞ **Wichtig ! Nicht auflegen !**

- **Rettungskräfte empfangen und einweisen !**

Danach ist der/die Gefahrenschutzbeauftragte oder dessen / deren Stellvertreter/in unter Telefonnummeroder oder zu alarmieren.

**Europaweiter Notruf für
Feuerwehr und Rettungsdienst**



Teil C - Regeln für Personen *mit besonderen Brandschutzaufgaben* - **Gefahrenschutzbeauftragte(r)** -

(1) Der/Die Gefahrenschutzbeauftragte nimmt im Brandfall die Brandmeldung (s. Teil B) entgegen.
Danach hat er/sie folgende Aufgaben:

- Feuerwehr alarmieren, falls noch nicht erfolgt
- Rettungsdienst Notruf 112 verständigen, falls Verletzte gemeldet wurden
- jeweilige Behördenleitung des Gefahrenschutzbereiches informieren
- Pförtner/in / Hausmeister/in verständigen (Tel.:)

Gegebenenfalls ist bereits vor Eintreffen der Feuerwehr die Räumung des Gebäudes zu veranlassen:

- In Übereinstimmung mit der jeweiligen Behördenleitung des Gefahrenschutzbereiches ist die Räumung des Gebäudes anzuordnen
- Warnung der Beschäftigten durch das vorgesehene Warnmittel **[HIER EINTRAGEN]**

Das wären z. B.:

Handsirenen



oder auf Zuruf



Telefonalarmierung



Brandmeldezentrale
und Handmelder



(BMZ / FIZ = Kennzeichnung für den Standort der Brandmeldezentrale / Feuerwehrinformationszentrum = Anlaufpunkt für die Feuerwehr)

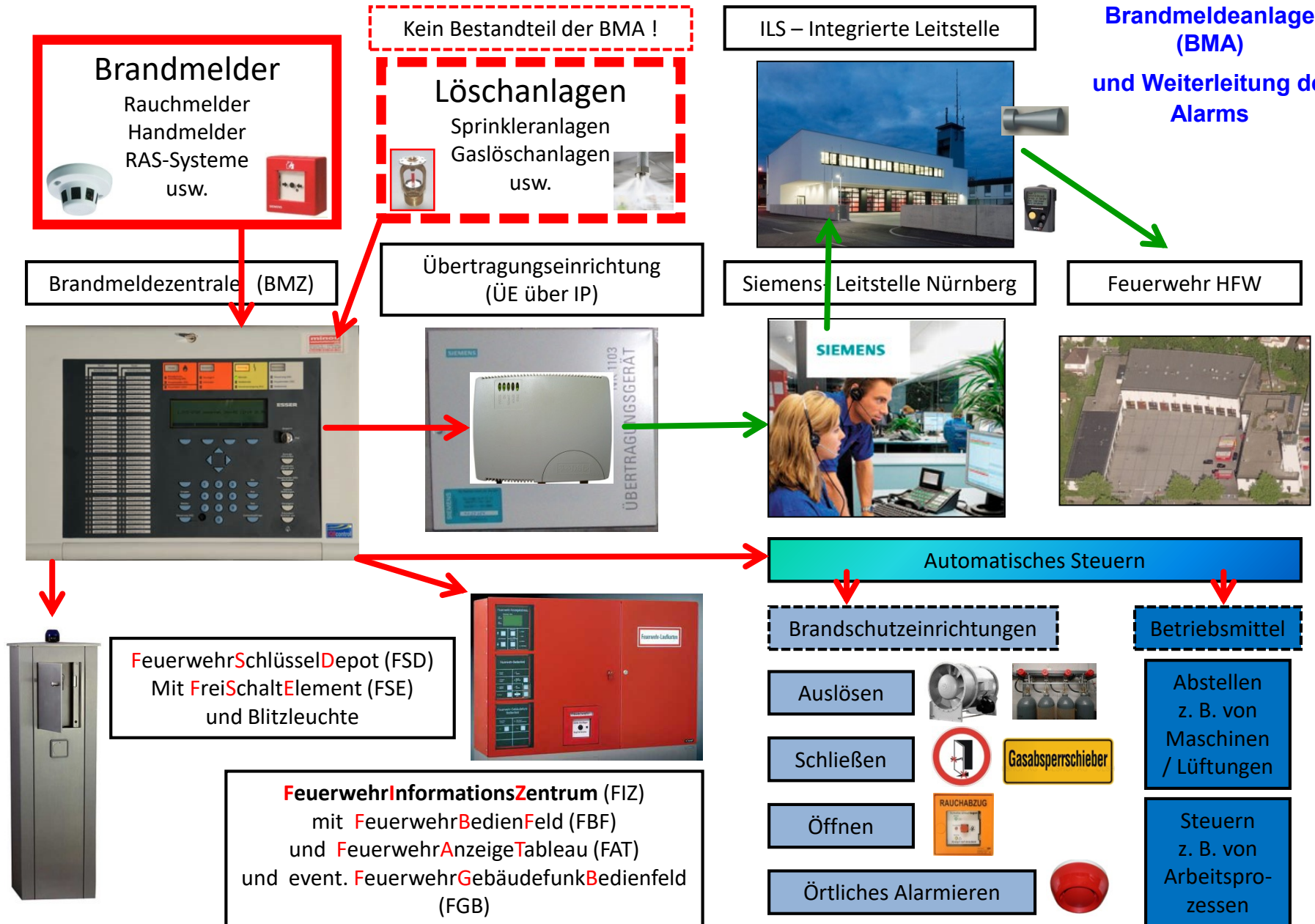
Teil C - Regeln für Personen *mit besonderen Brandschutzaufgaben* **- Gefahrenschutzbeauftragte(r) -**

- **Unter strikter Einhaltung des Eigenschutzes** ist zu überprüfen, ob das Gebäude vollständig geräumt wurde (freie Kräfte dafür einteilen)
- Freie Kräfte an den Eingängen postieren, um:
 - a) zu verhindern, dass Personen in das Gebäude (zurück-)gehen,
 - b) die anrückenden Einsatzkräfte einweisen zu können (Lotsenfunktion)
- Überwachung der Vollständigkeitskontrolle an den Sammelplätzen (Kontrolle selbst ist von den jeweiligen Amts-/Abteilungsleitungen durchzuführen)
- Der/Die Gefahrenschutzbeauftragte ist Ansprechpartner/in für die Einsatzkräfte der Feuerwehr (und ggf. des Rettungsdienstes) und unterstützt diese, soweit möglich, bei der Schadensbekämpfung

(2) Der/Die Gefahrenschutzbeauftragte erfüllt weiterhin vorbeugende Aufgaben der Brandverhütung:

- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen
- Überprüfung der Brandschutzeinrichtungen, der Rettungswege und der Aufstellflächen / Zufahrten für die Feuerwehr auf Funktionstüchtigkeit und auf Einhaltung der Ver- und Gebotszeichen
- Festlegung geeigneter Sammelplätze vor dem Gebäude in Absprache mit der Feuerwehr
- Anbringung und ständige Aktualisierung der Hinweisschilder an den dafür vorgesehenen Stellen
- Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln (z.B. Rauchverbot)
- Ständige Aktualisierung der Brandschutzordnung / Gefahrenschutzordnung
- Förderung der Ausbildung von Beschäftigten in der Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen und in Erster Hilfe
- Durchführung von Räumungsübungen

Aufbau einer Brandmeldeanlage (BMA) und Weiterleitung des Alarms



Gibt es noch Fragen ?

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**